

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Scheurer / Lohner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1912)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1912.

Direktor: Herr Regierungsrat **Scheurer.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lohner.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Motionen und Postulate.

1. *Motion Wyss und Mitunterzeichner betreffend Kenntnissgabe der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch geschaffenen Änderungen:*

Das von Herrn Nationalrat Bühlmann im Auftrag der Justizdirektion verfasste Handbuch: „Das schweizerische Zivilgesetzbuch im Kanton Bern“ ist im Laufe des Jahres erschienen. Infolge der staatlichen Mithilfe konnte der Preis für den mehr als 500 Seiten starken Band auf nur Fr. 3 angesetzt werden. Das Werk fand dank seiner übersichtlichen Anordnung, die überall an die bekannte Ordnung des alten Rechtes anknüpfte, und dank seiner klaren, leichtverständlichen Fassung eine gute Aufnahme.

Eine Arbeit des Herrn Regierungsrates Simonin über „Les attributions des autorités communales“, die den Gemeindebehörden des Jura eine nützliche Anleitung über ihre Pflichten gibt, wurde auf Kosten des Staates gedruckt.

2. *Postulat Brüstlein und Mitunterzeichner vom 17. September 1912 zum Verwaltungsbericht der Justizdirektion:*

„Der Regierungsrat wird ersucht, eine Revision des Ehrenfolgengesetzes vom 1. Mai 1898 anzubahnen im Sinne der Milderung der grössten Härten dieses Gesetzes.“

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, bei der bevorstehenden Revision des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz eine Änderung in dem Sinne vorzuschlagen, dass der Nachweis der unverschuldeten fruchtlosen Auspfändung schon vor der Publikation der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit solle erfolgen können; in diesem Fall würden eine Einstellung und eine Publikation überhaupt nicht erfolgen. Weitergehende Änderungen lehnte der Regierungsrat ab.

In der Sitzung vom 18. September 1912 lehnte der Grosse Rat das Postulat nach längerer Diskussion ab.

3. *Motion Boivay und Mitunterzeichner vom 22. Oktober 1912:*

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem „Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen über die Revision des Art. 242 des Strafgesetzbuches, welcher die Vollziehung der Urteile betreffend die zur Veröffentlichung in den Zeitungen bestimmten Berichtigungen vorsieht, um der Unsicherheit, welche auf diesem Gebiete herrscht, und der Ungleichheit der Behandlung ein Ziel zu setzen, welche in der schweizerischen Presse kürzlich einen so peinlichen Widerhall gefunden hat.“

Der Regierungsrat widersetzte sich der Erheblichkeitsklärung der Motion und bestritt, dass eine ungleiche Behandlung vorgekommen sei. Er sei bereit, zu prüfen,

ob der Vollzug von Urteilen, die den Berichtigungs-zwang betreffen, bei der bevorstehenden Revision des Strafverfahrens nicht anders geordnet werden könne.

Bei der Verhandlung im Grossen Rat vom 19. November 1912 zog der Motionär die Motion zurück.

Die Justizdirektion beauftragte den Verfasser des Entwurfes einer neuen Strafprozessordnung, Herrn Professor Thormann, mit der Prüfung der oben-erwähnten Frage. Das Ergebnis wird wahrscheinlich das sein, dass der Vollzug durch immer anwachsende Bussandrohungen durchgeführt werden soll.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Das auf 1. Januar 1912 in Kraft getretene Dekret über das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht hat Gelegenheit gegeben, die Grundsätze des Entwurfes einer neuen Zivilprozessordnung anzuwenden und zu prüfen. Das Ergebnis war ein günstiges; nach übereinstimmendem Urteil ist es möglich, bei richtiger Anwendung der neuen Vorschriften eine sehr grosse Ersparnis an Zeit und Kosten zu erzielen; eine ganze Reihe von Prozessen konnten in erster und oberer Instanz in einer Weise durchgeführt werden, wie es unter dem bisherigen Gesetz unmöglich war. Allerdings hat die Tatsache, dass für die Mehrzahl der Prozesse das alte Verfahren mit seinem grundsätzlich ganz verschiedenen Charakter weiter gilt, zu vielen Unzukömmlichkeiten Anlass gegeben. Die allgemeine Neuordnung ist auch aus diesem Grunde dringlich. Der bernische Juristenverein hat nach einem Vortrag des Herrn Oberrichter Trüssel am 26. Oktober 1912 beschlossen: „Der bernische Juristenverein bezeichnet den gegenwärtigen Zustand des Nebeneinanderbestehens grundsätzlich verschiedener Prozessverfahren als unhaltbar; er hält daher die Durchführung der gesamten Zivilprozessreform auf der Grundlage des Entwurfes Reichel und des Prozessdekretes für dringend notwendig und spricht den Wunsch aus, die kompetenten Behörden möchten ungesäumt und nachdrücklich an die Verwirklichung dieses Postulates gehen.“

Der Regierungsrat hat am 29. Oktober 1912 die Justizdirektion beauftragt, ihm zuhanden des Grossen Rates so rasch als möglich den Entwurf einer Zivilprozessordnung zu unterbreiten. Nachdem der Verfasser des seit dem Jahre 1907 vorliegenden Entwurfes, Herr Bundesrichter Reichel, es abgelehnt hatte, die Umarbeitung, soweit sie durch die seitherigen Änderungen in der Gesetzgebung und die mit dem sogenannten Dekretsverfahren gemachten Erfahrungen notwendig geworden ist, vorzunehmen, beauftragte die Justizdirektion Herrn Oberrichter Trüssel mit der Arbeit; Herr Bundesrichter Reichel hat in sehr verdankenswerter Weise seine Mitwirkung zugesichert.

Bis zum Schluss des Jahres war die Sache so weit gefördert, dass die Überweisung des Entwurfes an den Regierungsrat und den Grossen Rat für die erste Hälfte des Jahres 1913 in Aussicht genommen werden konnte.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der von einer ausserparlamentarischen Kommission durchberatene, von Herrn Professor Thormann ausgearbeitete Entwurf wurde gedruckt und in seinem endgültigen Wortlaut festgestellt. Es war mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme durch andere umfangreiche Gesetzesentwürfe bisher nicht möglich, ihn dem Regierungsrat zu unterbreiten.

3. Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.

Das Zivilgesetzbuch hat das Recht der unbeweglichen Sachen, namentlich durch die Einführung eines eigentlichen Grundbuches, in einer Weise geordnet, die eine vollständige und zuverlässige Vermessung zur unbedingten Voraussetzung hat.

Im Kanton Bern entsprechen nur die Vermessungswerke des Mittellandes, Emmenthals, Oberaargaus und Seelands ihrer Anlage nach den Anforderungen. Nicht vermessen ist der grösste Teil des Oberlandes, und unzulänglich ist die Vermessung im Jura. Mangelhaft ist, mit Ausnahme einiger weniger Gemeinden, die Nachführung, was um so empfindlicher ist, als die Beiträge das Bundes nur ausgerichtet werden, wenn eine beständige Nachführung durch angestellte Geometer gesichert ist.

Der durch die Direktionen der Bauten und der Justiz ausgearbeitete Dekretsentwurf beruht auf dem Grundsatz der ständigen Nachführung durch Geometer, die Staatsbeamte sind. Die Beratung in der grossrätlichen Kommission hat begonnen, ist aber noch nicht beendet. Es wurde auf mehrfachen Wunsch hin die Frage geprüft, ob nicht ein anderes System gefunden werden könnte. Die Untersuchung hierüber war bis Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen.

4. Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 16. Januar 1912.

Der Erlass hat provisorischen Charakter und erfolgte gestützt auf den in § 73 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien dem Regierungsrat erteilten Auftrag. Sobald die Erfahrungen genügen, die mit der praktischen Anwendung gemacht werden, muss er durch ein Dekret des Grossen Rates ersetzt werden.

5. Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912.

Die Verordnung führt den Art. 702 des Zivilgesetzbuches und den Art. 83 des Einführungsgesetzes aus. Die dem staatlichen Schutz unterstellten Naturdenkmäler werden in ein Verzeichnis eingetragen und dürfen ohne behördliche Zustimmung nicht verändert werden.

6. Verordnung betreffend die amiliche Schätzung von Grundstücken vom 17. September 1912.

Das Zivilgesetzbuch sieht an verschiedenen Orten, ganz abgesehen von den schon bestehenden Schätzungen zu Steuer- oder andern Zwecken, die besondere Schätzung von Grundstücken vor; so namentlich bei der Errichtung von Gülden und bei Erbteilungen.

Die Verordnung enthält die Bestimmungen über die Schatzungskommissionen und das von ihnen anzuwendende Verfahren. Sie wird ergänzt durch eine von der Justizdirektion erlassene und vom Regierungsrat am 17. September 1912 genehmigte Instruktion für die Gültssatzungskommissionen.

7. Die Justizdirektion hat bei einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen Erlassen, die von andern Direktionen vorbereitet worden sind, mitgewirkt. Sie hat es sich dabei namentlich angelegen sein lassen, deren Übereinstimmung und Anpassung, sowohl dem Inhalt als der Form nach, mit der übrigen Gesetzgebung anzustreben.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Am 6. August 1912 beschloss der Regierungsrat, die in § 2 des Dekretes vom 6. Oktober 1910 betreffend das Inspektorat der Justizdirektion vorgesehene Stelle eines zweiten Adjunkten des Inspektorates zu besetzen. Es wurde gewählt: Notar Max Hofer in Bern.

Infolge Ablebens oder Demission der bisherigen Inhaber wurden folgende Amtsstellen gemäss Antrag der Justizdirektion neu besetzt:

- a) die Amtsschreibereien Niedersimmenthal und Courtelary;
- b) die Gerichtsschreibereien Aarwangen, Courtelary, Frutigen, Laupen, Münster und Niedersimmenthal.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

- a) die Amtsschreiber von Aarberg, Büren, Münster und Oberhasle;
- b) die Gerichtsschreiber von Freibergen, Pruntrut, Saanen und Trachselwald.

Inspektorat.

1. Die Leitung des kantonalen Grundbuchamtes.

Die Grundbuchbereinigung hat auch im Berichtsjahr eine starke Förderung erfahren, ohne dass sie jedoch ganz durchgeführt werden konnte.

Die Sachverständigen haben ihre Arbeit in der Hauptsache beendet. Rückständig waren auf Ende des Jahres noch einige Gemeinden der Amtsbezirke Burgdorf und Büren, wo einzelne der Beauftragten, trotz allen Reklamationen, die übernommene Aufgabe nicht durchführen wollten.

Das Ergebnis der Arbeit der Sachverständigen ist im allgemeinen befriedigend. Es ist zwar, wie wir in verschiedenen Fällen haben feststellen können, nicht überall nach den erteilten Weisungen gearbeitet worden; die Nachschlagungen der Grundbücher wurden da und dort nur oberflächlich besorgt oder ganz unterlassen. Die Formulare wurden häufig unrichtig oder unvollständig ausgefüllt, was die Arbeit der Amtsschreibereien erhöht. Hier und da wurde das anvertraute Material nicht mit der nötigen Sorgfalt behandelt; in einem Fall gingen eine Anzahl Grundbuchblätter verloren, die nur mit vieler Mühe auf Kosten des Fehlbaren wieder hergestellt werden konnten.

Im allgemeinen kann aber festgestellt werden, dass die allergrösste Zahl der ergangenen Entscheide von den Beteiligten angenommen worden ist; die Fälle, in denen ein Entscheid gerichtlich angefochten worden ist, sind verhältnismässig gering. Noch geringer ist die Zahl der ausgefallten Urteile; in vielen Fällen wurde der Streit durch Abstand oder Vergleich erledigt.

Wo auf Ende des Jahres noch eine verhältnismässig grosse Zahl von Streitfällen unerledigt blieb, erklärt sich das zum Teil aus besondern Verhältnissen, wie in Bern und Biel; wo das nicht der Fall ist, wurde dem Obergericht von der Sachlage Kenntnis gegeben.

Über die einzelnen Amtsbezirke gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Amtsbezirk	Durch die Sachverständigen zu entscheidende Einsprachen	Nachträgliche Anmeldungen	Einspruchsklagen gegen Entscheide der Sachverständigen	Erledigung			Unerledigt
				Abstand	Vergleich (gerichtlich und aussergerichtlich)	Urteil	
			Zahl				
Aarberg	1789	474	40	7	9	—	24
Aarwangen	5074	1178	75	20	31	8	16
Bern	4080	1496	494	45	80	11	358 ¹⁾
Biel	441	118	47	1	1	4	41 ²⁾
Burgdorf	2753	1018	34	1	4	—	29 ³⁾
Büren	659	315	6	1	2	1	2
Courtelary	1410	187	15	6	—	—	9
Delsberg	2539	198	173	29	13	2	129
Erlach	273	306	9	4	1	3	1
Freibergen	1310	105	28	—	14	1	13
Fraubrunnen	1103	251	40	19	9	2	10
Frutigen	4416	938	41	4	21	2	14
Interlaken	6007	1338	57	12	14	13	18
Konolfingen	2803	1201	86	34	44	5	3
Laufen	1749	224	197	31	12	24	130
Laupen	1404	309	15	7	2	3	3
Münster	973	87	14	4	5	3	2
Neuenstadt	41	57	34	—	9	25	—
Nidau	925	421	15	3	8	3	1
Oberhasle	2401	321	59	18	3	11	27
Pruntrut	348	218	24	—	4	3	17
Saanen	518	179	10	—	5	—	5
Schwarzenburg	642	115	17	—	7	—	10
Seftigen	1533	421	37	9	23	—	5
Signau	2036	819	10	4	3	3	—
Nieder-Simmenthal	4566	590	36	6	6	1	23
Ober-Simmenthal	957	408	47	5	36	—	6
Thun	3936	1169	76	20	21	8	27
Trachselwald	1724	819	19	3	15	—	1
Wangen	1590	491	39	14	23	1	1

¹⁾ 325 davon betreffen Rechtsverhältnisse am Stadtbach und Sulgenbach.

²⁾ 35 davon haben Bezug auf die sogenannte Römerquelle.

³⁾ 18 Gemeinden.

Leider ist es auch im Berichtsjahre nicht gelungen, das kantonale Grundbuch in seinem ersten Teil (d. h. für die bereinigten dinglichen Rechte mit Ausnahme der Grundpfandrechte) im ganzen Kanton in Kraft zu erklären.

In folgenden Amtsbezirken wurde es für alle Gemeinden durchgeführt:

Amtsbezirke	Gemeinden	Datum der Inkrafterklärung
		1912
Aarwangen	sämtliche Gemeinden ohne Langenthal	15. Juni.
Bern	Langenthal	1. August.
Biel	sämtliche	1. Januar.
Delsberg	Biel und Bözingen	1. Juli.
Erlach	Leubringen	1. September.
	sämtliche	15. März.
	alle, ausgenommen Ins, Brüttelen und Gäserz	10. Mai.
	Ins	10. Juni.
	Brüttelen und Gäserz	14. Oktober.
Fraubrunnen	sämtliche	1. Februar.
Freibergen	"	20. November.
Interlaken	sämtliche, ausgen. Lauterbrunnen und Unterseen	1. März.
	Lauterbrunnen u. Unterseen	1. April.
Konolfingen	sämtliche	15. Juli.
Laufen	"	1. Januar.
Laupen	"	15. August.
Münster	"	1. April.
Neuenstadt	"	1. März.
Nidau	"	15. März.
Oberhasle	Guttannen	1. Januar.
	Hasleberg	1. März.
	Meiringen	1. April.
	Gadmen, Innertkirchen, Schattenhalb	1. Mai.
Saanen	sämtliche	1. Januar.
Seftigen	"	1. März.
Signau	"	1. März.
Ober-Simmenthal	Lenk, St. Stephan	1. Mai.
	Boltigen, Zweisimmen	1. September.
Thun	sämtliche	1. Juni.
Trachselwald	"	15. Mai.
Wangen a. A.	"	1. Juli.

Hervorzuheben sind die Ämter Bern, Laufen und Saanen, die auf 1. Januar 1912 bereit waren.

In folgenden Amtsbezirken wurde das kantonale Grundbuch in seinem ersten Teil für einzelne Gemeinden in Kraft erklärt:

Amtsbezirk	Gemeinden	Datum der Inkrafterklärung
		1912
Aarberg	Aarberg, Barga, Grossaffoltern, Kallnach, Lyss, Niederried	15. Oktober.
	es fehlen:	
	Meikirch, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen, Seedorf	
Büren	Arch, Büetigen, Buswil, Rüti, Meienried	13. Januar.
	es fehlen:	
	Büren, Diessbach, Dotzigen, Lengnau, Leuzigen, Meisberg, Oberwil, Pieterlen	

Amtsbezirke	Gemeinden	Datum der Inkrafterklärung
Frutigen	Aeschi, Frutigen, Kandergrund, Krattigen, Reichenbach	1. August.
	es fehlt:	
	Adelboden.	
Nieder-Simmenthal	Reutigen, Nieder- und Oberstocken, Oberwil, Därstetten, Erlenbach, Diemtigen	1. Januar.
	es fehlen:	
	Spiez, Wimmis.	

Die Gründe der Verspätung sind verschieden: In Büren ist, wie bereits erwähnt, einer der Sachverständigen schuld, in Adelboden waren von Anfang an die Grundbuchblätter, deren Herstellung der Gemeinde oblag, mangelhaft; in Nieder-Simmenthal erschwerte die unverhältnismässig grosse Zahl der Einsprachen die Arbeit.

Vollständig im Rückstand sind die Amtsbezirke Burgdorf, Courtelary, Pruntrut, Schwarzenburg. In Burgdorf wurde die Arbeit der Sachverständigen nicht rechtzeitig fertig. In Courtelary hatte der frühere Amtsschreiber den Bereinigungsgeschäften nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt; zudem sind die Lokalverhältnisse mangelhaft. Das letztere trifft auch für Pruntrut zu. In Schwarzenburg zögerten einzelne Sachverständige lange mit der Rückgabe des Materials, und andererseits war auch der Amtsschreiber mit Rücksicht auf die laufenden Geschäfte nicht in der Lage, die Bereinigung nach Wunsch zu fördern.

Wir hoffen bestimmt, dass im Jahr 1913 überall die Einführung des kantonalen Grundbuches in seinem ersten Teil wird erfolgen können. Die Arbeiten für den zweiten Teil, für die Grundpfandrechte, sind in den meisten Amtsbezirken im Gang, aber noch nirgends beendet. Die Amtsschreiber müssen die Grundbücher daraufhin untersuchen, ob noch Pfandrechte eingetragen sind, für die im Bereinigungsverfahren keine Anmeldung eingelaufen ist; dem Gläubiger solcher Pfandrechte ist von der Sachlage Kenntnis zu geben. Während dieser Zeit ist es auch gestattet, noch nicht eingetragene Dienstbarkeiten anzumelden. Die folgende Tabelle gibt über die Verhältnisse Auskunft. Bei den nicht angeführten Amtsbezirken waren die Fristen auf Ende des Jahres noch nicht abgelaufen.

Amtsbezirk	Zahl der erlassenen Aufforderungen	Als unbestellbar od. mit Vermerk „bezahlt“ u. dgl. zurückgelangte Aufforderungen	Nachträgliche Anmeldungen	
			Pfandrechte	Dienstbarkeiten
Bern	1316	134	45	211
Delsberg	3500	75	117	11
Fraubrunnen	759	169	124	26
Interlaken	2721	468	354	205
Laufen	3123	36	43	5
Münster	3000	299	87	13
Neuenstadt	950	25	48	1
Nidau	912	182	107	37
Saanen	600	44	86	170
Seftigen	630	187	112	79
Signau	1015	270	247	94

Die Zahlen zeigen, welch grosser Ballast an nicht mehr bestehenden Pfandrechten bis jetzt in den öffentlichen Büchern nachgeschleppt werden musste; sehr viele Schuldner haben sich offenbar um die Löschung von dahingefallenen Grundpfandrechten sehr wenig bekümmert; es gilt dies namentlich für die jurassischen Amtsbezirke, wo das gesetzliche Pfandrecht für den Kaufpreis wohl eingetragen, in der Regel aber nicht zur Löschung angemeldet worden ist. Andererseits sind auch die Fälle nicht selten, in denen noch zu Recht bestehende Pfandrechte nicht angemeldet worden sind; die erst nachträglich erlassene Vorschrift, dass die Grundbücher von Amts wegen auf die Existenz von Pfandrechten zu untersuchen seien, war also vollkommen gerechtfertigt. Wer allerdings auch jetzt noch ein ihm zustehendes Pfandrecht nicht anmeldet, wird einen allfälligen Schaden gewiss sich selber zuzuschreiben haben.

Die nachträglich angemeldeten Pfandrechte und Dienstbarkeiten werden nur auf Grund einer Prüfung ihres formellen Bestandes durch den Amtsschreiber eingetragen. Dieses Verfahren hat sich durchaus bewährt. Ebenso hat die Entscheidung aller Beschwerden durch die Justizdirektion als einzige Instanz den Vorteil, dass alle Fälle gleichmässig behandelt werden.

An derartigen Beschwerden sind 51 eingereicht worden. Von denen wurden 23 zurückgezogen, in der Mehrzahl der Fälle deswegen, weil der Beschwerdeführer sich nach erhaltener Aufklärung mit dem Entschiede des Amtsschreibers zufrieden gab. Von den 25 Beschwerdeentscheiden fielen 19 im Sinne der Bestätigung der Verfügung des Amtsschreibers aus; in 6 Fällen wurde die Beschwerde gutgeheissen. In der Regel war die Streitfrage derart, dass sie nur unter Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Seite des Rechtsverhältnisses beurteilt werden konnte; soweit es sich dabei nicht um ganz liquide Verhältnisse handelte, lehnte die Justizdirektion es ab, die materielle Begründetheit der erhobenen Beschwerde zu prüfen, und begnügte sich mit einer Untersuchung der formellen Voraussetzungen.

Der weitere Gang der Grundbuchbereinigung wird sich nun so gestalten, dass die Amtsschreiber zunächst die sämtlichen Auftragungen in bezug auf die Grundpfandrechte auf den Grundbuchblättern verifizieren. Dann soll eine Überprüfung dieser Arbeiten durch die Organe des kantonalen Grundbuchamtes stattfinden. Wo diese in befriedigender Weise ausfällt, ist sodann das kantonale Grundbuch auch für die Grundpfandrechte in Kraft zu erklären, was im Jahre 1913 für einzelne Bezirke der Fall sein dürfte. Hierauf, und soweit möglich schon in Verbindung mit der ersterwähnten Arbeit, ist die Bereinigung der Pfandverhältnisse durchzuführen. Dann folgt weiter die Verifikation der Einträge aus dem Bereinigungsverfahren, und erst nach Erledigung dieser Arbeiten ist das Material so weit bereit, dass an die Übertragung auf das eidgenössische Grundbuchformular geschritten werden kann. Für den mittlern Kantonsteil, der einzig Vermessungswerke besitzt, die den Anforderungen der Grundbuchvermessung entsprechen, ist zudem erforderlich, dass diese Vermessungswerke auf jenen Zeitpunkt nachgeführt, vom Bundesrate anerkannt

und die Vorschriften erlassen sind, um deren fortwährende Nachführung im Kontakte mit dem Grundbuch zu garantieren.

Wenn unsere Verhältnisse auch nicht gestatten, das eidgenössische Grundbuch in den nächsten Jahren schon einzuführen, so glauben wir nicht, dass infolgedessen berechnigte Interessen verletzt werden. Einen Vorteil bietet jedenfalls die Verzögerung, der darin besteht, dass die mit der Grundbuchführung betrauten Organe Gelegenheit haben, sich nach und nach mit den neuen Institutionen vertraut zu machen. Je mehr Erfahrungen aber gesammelt werden können, um so grössere Sicherheit wird das auf Grund derselben einmal angelegte eidgenössische Grundbuch bieten; ebenso wird dadurch die Zuverlässigkeit in seiner Führung nur gewinnen.

Bis Ende des Jahres 1912 veranlasste die Grundbuchbereinigung an Auslagen den Betrag von Fr. 480,027.11. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass noch verschiedene Rechnungen von Sachverständigen nicht angewiesen sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass leider mit einzelnen Sachverständigen Differenzen in bezug auf ihre Entschädigungen bestehen, die bisher vergeblich zu begleichen versucht wurden.

Am 18. November 1912 fasste der Grosse Rat Beschluss über den Beitrag, den der Staat den Gemeinden an die Kosten der Erstellung der Grundstückblätter auszurichten übernommen hatte. Die Entschädigung wurde auf 15 Rp. für das Blatt angesetzt; dabei wurde aber der Vorbehalt gemacht, den Einheitsansatz bei denjenigen Gemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachgekommen sind, angemessen herabzusetzen.

Der Vollständigkeit halber, und weil mit der Grundbuchbereinigung eigentlich im Zusammenhange stehend, sei hier noch erwähnt, dass auf vielen Amtsschreibereien die in Art. 160 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Neuausfertigung der Berner Gültbriefe und der Titel für Grundpfandforderungen aus Überbund eine nicht zu unterschätzende Vermehrung der Arbeitslast brachte. So wurden den Amtsschreibereien Signau zirka 1000, Aarwangen zirka 600, Konolfingen zirka 450, Trachselwald zirka 400, Schwarzenburg zirka 250, Seftigen zirka 200 usw. solcher Titel eingereicht.

2. Die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens.

Vor allem haben wir die Genugtuung, feststellen zu können, dass der Übergang zum neuen Recht sich im allgemeinen in recht befriedigender Weise vollzogen hat. Allerdings vermochten die Neuerungen, welche das ZGB, namentlich in bezug auf das Hypothekarrecht gegenüber dem Berner Recht, gebracht hat, zu Beginn des Jahres etwelche Stockungen im Hypothekarverkehr zu verursachen. Nur zögernd wagten sich einzelne Amtsschreiber an die grundbuchliche Behandlung der ihnen eingereichten Grundpfandverträge und es bedurfte vielerorts wiederholter mündlicher und schriftlicher Instruktionen, bis der ordentliche Geschäftsgang Platz greifen konnte. Den veränderten Verhältnissen wurde jedoch durch die Beteiligten in wohlwollender Weise Rechnung ge-

tragen und nur in zwei Fällen langten Klagen über ungebührliche Verzögerung ein.

Um den Grundbuchführern ihre Aufgabe während der Übergangsperiode möglichst zu erleichtern, wurden sie zunächst in einer Besprechung im allgemeinen über die neuen Verhältnisse orientiert. Sodann wurden die einzelnen Amtsschreibereien besucht und die Neuerungen mit dem Beamten an Hand praktischer Beispiele besprochen. Weiter wurden eine Anzahl Kreisschreiben erlassen in bezug auf die Behandlung von häufig vorkommenden gleichartigen Verhältnissen. Dass bei der Mannigfaltigkeit der Fälle, die den Grundbuchführer beschäftigen, sich noch häufig Schwierigkeiten zeigten, liegt auf der Hand. Auf die bezüglichen Einfragen, im ganzen waren es rund 150, wurden jeweilen so rasch als möglich die erforderlichen Anleitungen und Weisungen gegeben, von denen wir hiernach einige mit den Beschwerdeentscheiden erwähnen. Um im ganzen Kantonsgebiet, soweit als irgend möglich, eine einheitliche Praxis zu erzielen, erhielten die Amtsschreiber vom Inhalt der getroffenen Beschwerdeentscheide sofort Kenntnis.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die praktische Anwendung des neuen Rechts auch hinsichtlich der Grundbuchführung in der ersten Zeit noch öfters auf Widerstand stösst und Verhältnisse zutage treten, deren Abklärung erst die Zukunft bringen wird. Unter diesen Umständen erscheint es auch begreiflich, dass die Zahl der eingereichten Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchverwalter im Vergleich zu früheren Jahren, eine verhältnismässig grosse ist. Im ganzen wurde in 43 Fällen Beschwerde erhoben. 15 davon sind im Laufe des Verfahrens, in der Regel infolge nachträglicher Anerkennung der Verfügung des Grundbuchverwalters, zurückgezogen worden.

Von den gefällten Entscheiden wurden diejenigen, die allgemeines Interesse bieten, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Wir beschränken uns deshalb darauf, hier nur einzelne derselben, sowie erlassener Weisungen und Antworten, anzuführen:

1. Sofern der gemäss Art. 799, Abs. 2 errichtete Grundpfandvertrag keine andere Willenserklärung als diejenige des Verpfänders auf Errichtung eines Grundpfandes enthält, darf die grundbuchliche Behandlung des Vertrages nicht verweigert werden, auch wenn die Urkunde nur durch den Verpfänder unterzeichnet ist (§ 28 des Dekrets betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911).

Dem Amtsschreiber steht die Befugnis nicht zu, darüber zu entscheiden, ob eine Dekretsbestimmung im Widerspruch mit kantonalem oder Bundesrecht stehe.

2. Die im Grundpfandvertrag aufgenommene Verpflichtung, wonach der jeweilige Gläubiger Teilstücke des Unterpfandes gegen bestimmte Abzahlungen an der Schuld aus der Unterpfandspflicht entlassen muss, stellt sich als eine Bedingung im Sinne von Art. 854 Z. G. B. dar und darf weder im Grundbuch, noch im Schuldbrief, eingetragen werden. Sie ist auch im Grundpfandvertrag auszuschalten.

3. Für die Begründung des Nachrückungsrechtes im Sinne von Art. 814, Abs. 3 Z. G. B. gelten dieselben Formvorschriften wie für die Grundpfandbestellung. Bei Eigentümer- oder Inhaberpfandbestellung (Art. 859, Abs. 2 Z. G. B.) genügt bloss Schriftlichkeit.
4. Der Alleineigentümer kann ideelle Quoten seines Grundstücks, auch wenn er sie von Miteigentümern erworben hat, nicht besonders verpfänden. Zulässig ist die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts auf den erworbenen ideellen Miteigentumsanteilen für die Forderung des Verkäufers (Art. 796, 797, 837 Z. G. B.).
5. Die Verteilung der Pfandhaft, gestützt auf Art. 833 Z. G. B., ist durch den Grundbuchverwalter nur dann von Amtes wegen vorzunehmen, wenn eine Vereinbarung der Beteiligten darüber fehlt und der Inhalt des angemeldeten Rechtsgeschäfts einer solchen Verteilung nicht entgegensteht. Die Behandlung des angemeldeten Rechtsgeschäfts hat, wo die Pfandhaftverteilung von Amtes wegen erfolgen muss, erst dann zu erfolgen, wenn alle erforderlichen Pfandtitel beigebracht sind.
6. Hinsichtlich der grundbuchlichen Verfügungsbefugnis finden die Grundsätze des Z. G. B. Anwendung. Im Jura gilt als verfassungsberechtigt nur derjenige, der als Eigentümer im Transkriptionsregister oder im Tagebuch eingetragen ist (Art. 965 Z. G. B.).
7. Der Nachlassschuldner (Art. 293 B. ff. und K. G.) kann rechtsgültig die Bewilligung der Löschung eines zu seinen Gunsten eingetragenen Pfandrechts erteilen (Art. 964 Z. G. B.).
8. Die Errichtung mehrerer Grundpfandrechte im nämlichen Pfandrechtsrange ist zulässig (Art. 813, 817, Abs. 2 Z. G. B.).
9. Mit der Eintragung im Grundbuch gehen Nutzen und Gefahr in bezug auf das Grundstück auf den Erwerber über. Enthält der Rechtsgrundaussweis eine Vereinbarung, wonach die Parteien diesen Übergang auf einen spätern Zeitpunkt mit Wirkung gegenüber Dritten festsetzen wollen, so darf der Grundbucheintrag nicht vor Eintritt dieses Zeitpunktes vorgenommen werden. Soll jedoch nach dem Willen der Parteien durch diese Abrede nur ein obligatorisches Verhältnis begründet werden, so kann die Eintragung stattfinden (Art. 656, 972 Z. G. B., Art. 185, 220 O. R.).
10. Die Löschung eines im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechts kann, wenn die Einwilligung des Berechtigten fehlt, nur auf dem ordentlichen Prozessweg angebeht werden (Art. 975 Z. G. B.).
Die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners erfolgen. Der Grundbuchverwalter ist nicht verpflichtet, den Zeitpunkt der Werkvollendung authentisch festzustellen (Art. 837, 839 Z. G. B., Art. 22 der eidg. Grdb. Vo.).

11. Die dem Grundbuchverwalter obliegende Prüfungspflicht in bezug auf die Eintragungsfähigkeit eines Rechts erstreckt sich auch auf die Art des angebotenen Grundpfandrechtseintrages. Die Ausstellung eines Schuldbriefes für die Ersatzforderung der unter Güterverbindung lebenden Ehefrau ist unzulässig (Art. 205, 209, 210, 854, 855, 865, 866 Z. G. B.).
12. Die grundbuchliche Behandlung von Verträgen, die dem in Art. 218 O. R. und Art. 135 E. G. zum Z. G. B. enthaltenen Verbot der Güterschlächtereie widersprechen, ist zu verweigern (§ 32 A. D.). In gleicher Weise ist bei Rechtsgeschäften zu verfahren, die eine offensichtliche Umgehung dieses Verbotes bezwecken.
13. Der Grundpfandvertrag auf Errichtung von Schuldbriefen für Schuldverpflichtungen des Erwerbers aus einem Handänderungsgeschäft kann nur dann mit dem Veräusserungsvertrag in einer Urkunde vereinigt werden, wenn die Schuldbriefe auf den Namen des Veräusserers auszustellen sind (§ 27 A. D.).
14. Für jeden Eigentumsübergang ist ein besonderes Grundbuchbeleg einzureichen. In Abweichung von § 25 A. D. ist als zulässig zu erachten, in einem, den Eigentumsübergang betreffenden Ausweis, ausnahmsweise die Grundstücke nur summarisch zu bezeichnen (z. B. durch Angabe der Grundbuchblattnummern), dann nämlich, wenn die grundbuchliche Legitimation nur aus dem Grunde hergestellt wird, um einen bereits abgeschlossenen Veräusserungsvertrag eintragen lassen zu können, wie etwa bei Erbgang, Urteil, ehel. Güterrecht. Immerhin ist dabei für die nähere Beschreibung der Grundstücke auf das Beleg des nachfolgenden Handänderungsvertrages zu verweisen.
15. Die Anzeige der einem Grundstück zustehenden Berechtigungen, sowie der darauf ruhenden Belastungen, in einer notariellen Urkunde, gemäss § 25, Abs. 2 A. D., hat sich auf alle im Zeitpunkt der grundbuchlichen Behandlung des betreffenden Ausweises im Grundbuch vorhandenen bezüglichen Einträge zu erstrecken.
16. Die Anmeldung der Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes bei einer unzuständigen Amtsstelle ist als nicht erfolgt anzusehen. Damit der Eintrag des gesetzlichen Pfandrechtes vorgenommen werden kann, muss die Anmeldung samt den dazu gehörenden Belegen, innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Werkvollendung bei dem Grundbuchamt eingereicht sein, in dessen Bezirk die haftenden Grundstücke liegen.
17. Der Grundbuchverwalter ist berechtigt, bei grundbuchlichen Verfügungen eines Ehegatten die im ehelichen Güterrecht begründeten Beschränkungen in der Dispositionsbefugnis zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die Eintragung eines Grundpfandrechtes auf Grundstücke, die im Grundbuch als Gesamtgut von Ehegatten eingetragen sind, für deren Ehegüterrecht die Bestimmungen über Gütergemeinschaft gelten, darf, wenn der Grundpfandvertrag

durch beide Ehegatten unterzeichnet ist, nicht deshalb verweigert werden, weil die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde fehlt, sofern sich aus dem Vertrag nicht unzweifelhaft ergibt, dass eine Verpflichtung der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes Dritten gegenüber vorliegt (Art. 177, Abs. 3, 217 Z. G. B.).

18. Die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes im Grundbuch für Forderungen aus Arbeiten und Materiallieferungen zu Fahrnisbauten ist ausgeschlossen (Art. 837, 667, 675, 677 Z. G. B.).
19. Als öffentlich beurkundet kann ein Ausweis für die Grundbucheintragung nur dann gelten, wenn er den am Ort der gelegenen Sache über die öffentliche Beurkundung bestehenden Vorschriften entspricht (Art. 55 S. T. Z. G. B.).
20. Die in bezug auf Abweichungen von gesetzlichen Bauvorschriften und Alignementlinien getroffenen Vereinbarungen können nicht als Grundbucheintragungen behandelt werden, dagegen ist die „Anmerkung“ der bezüglichen „Reverse“ im Grundbuch zulässig.

3. Die Aufsicht über die Amtsschreibereien und Sekretariate der Regierungsstatthalterämter mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive.

Infolge der grossen Arbeit, welche die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide, sowie der ausserordentlich zahlreichen Antworten auf Anfragen aller Art mit sich brachte, konnten im Berichtsjahr gründliche Untersuchungen nur auf den Amtsschreibereien Büren, Courtelary, Delsberg, Interlaken, Laufen, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Seftigen und Nieder-Simmenthal vorgenommen werden. Kürzere Besuche wurden dagegen auf allen Amtsschreibereien gemacht.

Über die Ergebnisse der Inspektionen wurden eingehende schriftliche Berichte abgegeben.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass die Amtsschreiber sich Mühe geben, den Anforderungen des neuen Rechts gerecht zu werden. Es ist erklärlich, dass in der ersten Zeit nicht alles klappt. Da und dort wurden Urkunden entgegengenommen und Rechtsgeschäfte grundbuchlich behandelt, die einer strengen Prüfung vielleicht nicht standhalten könnten. Man darf sich jedoch damit beruhigen, dass einmal lange nicht alle Rechtsgeschäfte, die aus irgend einem Grunde anfechtbar wären, eine Anfechtung erleiden und dass ferner viele Fehler im Verlaufe der Zeit durch die Einführung des schweizerischen Grundbuches mit seinem Schutze gegenüber dem gutgläubigen Dritten korrigiert werden. Allerdings wird mit allem Nachdruck dahin zu wirken gesucht, dass die Grundbuchführung möglichst zuverlässig erfolgt, damit die Sicherheit im Immobilienverkehr nicht durch die Schuld der Grundbuchorgane gefährdet und der Eintritt einer Schadenshaftung des Staates nach Art. 955 des Zivilgesetzbuches wenn immer möglich vermieden werde. Aus diesem Grunde mussten zwei Amtsschreiber strenge vermahnt werden, und sie wurden angehalten, bestimmte wichtige Verrichtungen persönlich auszuführen. Einem dritten Amtsschreiber wurde infolge offensichtlicher Geschäftsverschleppung ein Verweis erteilt.

Wo das kantonale Grundbuch in Kraft getreten ist, wird die Herstellung des Kontaktes zwischen Vermessungswerk und Grundbuch zu einem dringenden Bedürfnis. Nur wenn die Vermessungsorgane mit dem Grundbuchführer Hand in Hand arbeiten, bietet das Grundbuch diejenige Zuverlässigkeit, die seine Bedeutung im Rechtsverkehr erfordert. Die Ordnung der Nachführung der Vermessungswerke konnte endlich so weit gefördert werden, dass die definitive Regelung voraussichtlich im Laufe des Jahres 1913 erfolgen dürfte.

Auch hinsichtlich der im letzten Bericht erwähnten Grenzdifferenzen zwischen Bern und Solothurn war es möglich, die Vorverhandlungen mit dem solothurnischen Justizdepartement einzuleiten. Durch das kantonale Vermessungsbureau wurden die als Grundlage der Verhandlungen notwendigen Plankopien, soweit die Bernerseite betreffend, hergestellt. Solothurn wird die erforderlichen Ergänzungen seinerseits anbringen lassen. Bei dem beiderseits bestehenden Bestreben, die Verhältnisse zu ordnen, werden sich Mittel und Wege zu einer Verständigung finden lassen.

Im *Gebührenwesen* gab die Anwendung der neuen Vorschriften über den Bezug der prozentualen Abgaben und der fixen Gebühren Anlass zu vielfacher Arbeit.

a. Kontrolle der prozentualen Staatsabgaben.

Nach dem Ergebnis der Inspektionen zu schliessen, dürfte in dieser Richtung noch eine erhebliche Besserung möglich sein. Wohl sind gegenüber früher weniger Fälle unrichtigen Bezuges festgestellt worden, allein wenn man in Betracht zieht, dass es sich bei dieser Abgabe in Wirklichkeit um eine Art Steuer handelt, so muss eine gleichmässige Erhebung im ganzen Kanton angestrebt werden. Einzelne der auf die Prozentabgaben Bezug habenden Entscheide und Weisungen wurden in der Monatsschrift publiziert. Im ganzen waren 70 Gebührenfragen zu entscheiden oder zu beantworten, von denen namentlich die nachfolgenden hervorgehoben werden sollen:

1. Die Fälle der reduzierten Handänderungsabgabe sind in § 53 des Amtsschreibereidekrets abschliessend aufgezählt.
2. Für die Berechnung der Prozentabgabe macht nicht die Bezeichnung, sondern der Inhalt eines Vertrages Regel.
3. Die sogenannten Steigerungsrapen sind als Leistung, zu der sich der Erwerber verpflichtet, bei der Berechnung der Abgabe mit in Betracht zu ziehen.
4. Die in § 55, Ziffer 3 A. D. vorgesehene Befreiung von der Pfandrechtsabgabe bei Errichtung von Schuldbriefen trifft nur dann zu, wenn diese auf den Namen des Verkäufers ausgestellt werden und an die Stelle des demselben zustehenden gesetzlichen Grundpfandrechtes treten (§ 27 A. D.). Der bezügliche Grundpfandvertrag muss im Kaufvertrag enthalten sein.
5. Wird in einem Kaufvertrag das Grundpfandrecht nicht nur für den Kaufpreis der Grundstücke,

sondern auch für diejenigen der mitveräusserten Beweglichkeiten errichtet, so ist von letzterm Betrag die Pfandrechtsabgabe zu beziehen.

6. Errichtet ein Eigentümer, der die seinen Miteigentümern zustehenden Eigentumsquoten erworben hat, für die von daher schuldigen Beträge einen Schuldbrief auf die Grundstücke als Ganzes, der an die Stelle des gesetzlichen Pfandrechtes der Verkäufer tritt, so ist die Pfandrechtsabgabe dabei nach den Grundsätzen über Pfandvermehrung zu berechnen (§ 52 A. D.).
7. Die direkte Übertragung eines Nachlassgrundstückes auf den übernehmenden Erben, im Sinne von Ziffer 3 des § 53 A. D., ist dann als vorhanden anzusehen, wenn die Eintragung der sämtlichen Nachkommen, als Gesamteigentümer, gestützt auf den Erbgang, nur zu dem Zwecke erfolgt, um für sie die grundbuchliche Legitimation zur Eigentumsübertragung an den Miterben zu schaffen, und dieser Erbgang gleichzeitig mit dem Übertragungsgeschäft angemeldet wird.
8. Wird ein Miteigentumsverhältnis durch reelle Teilung der Grundstücke aufgehoben, so ist die Handänderungsabgabe vom Kaufpreis, bzw. der verhältnismässigen Grundsteuerschätzung der tatsächlich handändernden ideellen Miteigentumsquote zu berechnen.
9. Die in § 51 A. D. vorgesehene Minimalabgabe von Fr. 3 bei einer Pfandrechtserrichtung gilt auch für die Fälle der Pfandvermehrung.
10. Wird ein Eigentumseintrag auf Grund von Offenkunde verlangt, so ist die ordentliche Abgabe von 6 ‰ zu bezahlen. Für Gemeinden oder Gemeindekorporationen besteht eine Ausnahme von dieser Regel nicht.

b. Kontrolle der fixen Gebühren.

Die fixen Amtsschreibereigebühren wurden im Tarif vom 16. Januar 1912 provisorisch festgesetzt. Die definitive Regelung soll durch Dekret des Grossen Rates erfolgen. Bei der Normierung der Ansätze fehlte jede Grundlage. Man war daher genötigt, auf die mutmassliche Arbeit, die die einzelnen Eintragungen im Grundbuch und die amtlichen Funktionen der Grundbuchführer überhaupt verursachen, abzustellen. In der Folge erwiesen sich einzelne Ansätze als etwas hoch gegriffen, so dass bei der definitiven Ordnung etwelche Reduktionen eintreten müssen. Die grössten Härten wurden durch möglichst milde Anwendung des Tarifes auszumerzen gesucht.

Eine durchwegs in allen Teilen gleichmässige Erhebung der fixen Gebühren war bisher nicht möglich zu erreichen. Im allgemeinen konnte jedoch festgestellt werden, dass den bezüglichen Vorschriften Rechnung getragen wird.

4. Gerichtsschreibereien.

Das Reglement des Obergerichtes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom 4. September

1909 ist ersetzt worden durch dasjenige vom 14. Dezember 1912. Etwelche Änderungen erfuhren die Vorschriften über die Protokollführung, das Sekretariat und Archiv, über die zu führenden Kontrollen und ihre Einrichtung. Wir können hierüber auf das Reglement selbst und den Geschäftsbericht des Obergerichtes verweisen.

Die Aufsichtsführung geschah wie bisher durch die Mitglieder des Obergerichtes und durch unser Inspektorat. Die Berichte des Inspektorates werden, wo wir dies als notwendig erachten, dem Obergericht eingesandt, für Einzelheiten erteilt das Inspektorat direkt von sich aus Weisung.

Im Berichtsjahre wurden folgende Gerichtsschreibereien untersucht: Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Laupen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Nieder-Simmenthal, Trachselwald und Wangen.

Bei der grössten Zahl der untersuchten Gerichtsschreibereien waren die Mängel, die Anlass zu Bemerkungen gaben, untergeordneter Natur. Sie betrafen die Handhabung des Gebührentarifes, die Führung der Kontrollen und Register, die Archivierung usw. Schwerer Art ist die auf zwei Gerichtsschreibereien festgestellte Nachlässigkeit in der Ablieferung der nach Verrechnung der Kosten verbliebenen Guthaben zugunsten von Prozessparteien. Der eine Fall konnte sofort erledigt werden, der andere wird seine Erledigung erst im Jahre 1913 finden; der betreffende Gerichtsschreiber war mit den Abrechnungen und naturgemäss auch mit dem Verrechnen der Gebühren volle zwei Jahre im Rückstande. Der Angestellte der Gerichtsschreiberei Frutigen, R. Schlatter, hatte während längerer Zeit eine grosse Anzahl von Anweisungen für Zeugengelder gefälscht, nach Einholung der Unterschrift des Gerichtspräsidenten die Beträge erhoben und für sich verwendet. Er wurde sofort entlassen; nach durchgeführter Untersuchung wurde gegen ihn Strafanzeige erhoben. Der Schaden beläuft sich auf mehr als Fr. 4000.

Anerkennend muss hervorgehoben werden, dass die meisten Gerichtsschreibereien die durch Einspruchsprozesse im Grundbuchbereinungsverfahren entstandene Mehrarbeit ohne besondere Aushilfe erledigten, trotzdem auf vielen Richterämtern die Zahl der eingereichten Klagen 50 und ausnahmsweise sogar 100 überschritt.

5. Güterrechtsregister.

Die Einführung dieses für uns im Kanton Bern neuen Verwaltungszweiges brachte im Berichtsjahr eine ziemlich umfangreiche, nicht immer ganz einfache Arbeit. Sie bedingte die Lösung verschiedener oft recht komplizierter Rechtsfragen, die Beantwortung einer Unmenge von Einfragen und die Entscheidung mehrerer Beschwerden.

Vor allem handelte es sich um die Eintragung der in grosser Zahl eingegangenen Erklärungen gemäss Art. 9, Absatz 2, Sch. T. Z. G. B., der Erklärungen betreffend die Beibehaltung des bisherigen altbernerischen Güterrechtes, und ihre durch das Einführungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung. Wir wiesen die

Gerichtsschreiber an, die Veröffentlichung auf Grund des Namenregisters zu veranlassen und für die Erklärungen ein besonderes Register, das Hauptregister I, anzulegen. Die vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Eheverträge und die Gütertrennungen sowie die sämtlichen Anmeldungen gemäss Art. 248 Z. G. B. sollen in das Hauptregister II und ff. eingetragen werden.

Das Hauptregister I, oder um es nach seinem Inhalte zu bezeichnen, das Register der Erklärungen A, konnte im Berichtsjahr dank der anerkanntwertigen Tätigkeit der Gerichtsschreiber, ausgenommen auf drei Gerichtsschreibereien, überall fertig erstellt werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte im Berichtsjahr in allen Amtsbezirken, ausgenommen Bern und Nidau.

Für die Gültigkeit und die Wirksamkeit dieser Erklärungen ist diese Veröffentlichung ohne Bedeutung, das Bundesrecht Z. G. B. Sch. T. Art. 9 sieht, was der Bundesrat in einem Kreisschreiben vom 20. September 1911 bestätigt hat, hierfür eine Veröffentlichung nicht vor.

Anmeldungen zur Eintragung in das Güterrechtsregister gingen im Berichtsjahr folgende ein:

Aarberg	12	Münster	28
Aarwangen	18	Neuenstadt	0
Bern	134	Nidau	21
Biel	29	Oberhasle	6
Büren	21	Pruntrut	15
Burgdorf	22	Saanen	0
Courtelary	23	Seftigen	14
Delsberg	113	Schwarzenburg	4
Erlach	10	Signau	2
Fraubrunnen	20	Ober-Simmenthal	3
Freibergen	12	Nieder-Simmenthal	6
Frutigen	4	Thun	12
Interlaken	25	Trachselwald	17
Konolfingen	43	Wangen	19
Laufen	0		
Laupen	3	Total	636

Über den Inhalt dieser Anmeldungen lässt sich folgendes sagen: Die Mehrzahl von ihnen enthält die Erklärung, dass die Ehegatten den an ihrem frühern Wohnsitz begründeten Güterstand auch am neuen Wohnsitz beibehalten wollen; andere haben Bezug auf die Eintragung der Gütertrennung, die infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung eingetreten ist. In verhältnismässig wenigen Fällen wurde die Eintragung von vertraglichen Güterständen des neuen Rechts verlangt. Die meisten dieser Eintragungen betreffen die Gütertrennung gemäss Art. 241 ff. Z. G. B.

Von allen diesen Anmeldungen wurden im ganzen 57 zurückgewiesen. Die Rückweisung geschah besonders häufig gegenüber Ehegatten, die ihren Wohnsitz gewechselt hatten und eine Eintragung über ihren Güterstand zu spät, d. h. nach Ablauf von drei Monaten, einreichten. Ferner wurde eine Anzahl dieser Erklärungen deshalb zurückgewiesen, weil die betreffenden Ehegatten in einem andern Registerbezirk Wohnsitz hatten oder weil für sie Gütertrennung bestand.

Von den auf dem Beschwerdeweg an den Regierungsrat gelangten Fällen seien folgende erwähnt:

1. Ein Ehetag nach bernischem Recht kann nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden, da er gemäss Satz. 93 Z. G. keine Vereinbarungen güterrechtlicher Natur, wie sie im Z. G. B. vorgesehen sind, enthalten darf.

Der betreffende Entscheid des Regierungsrates wurde vom Bundesrat bestätigt.

2. Der in einem andern Kanton wohnhafte Berner konnte an seinem Heimatort im Kanton Bern keine Erklärung im Sinne von Art. 9, Absatz 2, Sch. T. Z. G. B. abgeben, er konnte, abgesehen davon, dass für seine güterrechtlichen Verhältnisse gegenüber Dritten das Recht des jeweiligen Wohnsitzkantones galt, güterrechtliche Vereinbarungen nur an seinem Wohnsitz zur Eintragung bringen, vgl. Art. 250 Z. G. B.

3. Ein Ehepaar, das einen an einem frühern Wohnsitz abgeschlossenen Ehevertrag im Kanton Bern durch die Eintragung in das Güterrechtsregister auch Dritten gegenüber zur Anerkennung bringen wollte, wurde mit seinem Begehren vom Regierungsrat abgewiesen. Er ging dabei von der Annahme aus, Art. 10 Sch. T. Z. G. B. habe nicht den Sinn, dass der Geltungsbereich eines solchen Vertrages, der bisher am neuen Wohnsitz nur für die Verhältnisse der Ehegatten untereinander galt, erweitert und auf die güterrechtlichen Verhältnisse Dritten gegenüber ausgedehnt werden könne.

Der Bundesrat hat diesen Entscheid in Gutheissung der betreffenden Beschwerde aufgehoben und erkannt: Art. 10 zit. finde auf alle vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Verträge Anwendung und nicht nur auf diejenigen, welche am 31. Dezember 1911 Dritten gegenüber rechtswirksam waren.

4. Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben nach Art 7. der Verordnung über das Güterrechtsregister in der Amtssprache des betreffenden Bezirkes zu erfolgen. Der Registerführer des einzelnen Bezirkes kann fremdsprachige Anmeldungen und Ausweise annehmen, wenn er zugleich die damit verbundene Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragung und für die Ausdrucksweise übernehmen will, er kann aber verlangen, dass ihm sowohl Ausweise als Anmeldung in der Amtssprache, also eventuell in beglaubigten Übersetzungen, vorgelegt werden.

5. Die Eheverträge können nicht nur am Wohnsitz des Ehemannes, sondern überall im Inlande verkündet werden. In einem andern Kanton abgeschlossene Eheverträge von Ehegatten, welche im Kanton Bern Wohnsitz haben, müssen indessen, sobald der Registerführer an der Richtigkeit der Beurkundung zweifelt, eine Bescheinigung des Registeramtes oder der Aufsichtsbehörde des Errichtungsortes enthalten, dass die öffentliche Beurkundung den Formen des Errichtungsortes entspreche.

Dieser durch Beschwerde weitergezogene Entscheid wurde vom Bundesrat bestätigt.

Die Organisation der Registerämter und die Führung des Güterrechtsregisters durch das Handelsregisteramt haben sich bis jetzt bewährt. Für die Gerichtsschreiber bedeutet sie, nachdem die Erklärungen A eingetragen sind, und sie sich mit der Sache vertraut gemacht haben, soweit sich dies gegenwärtig beurteilen lässt, keine übermässige Belastung.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahre wurden inspiziert:

Die Betreibungs- und Konkursämter von Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Schwarzenburg und Thun.

Das Inspektorat erstreckt seine Untersuchungen in der Hauptsache nur auf die Kassa- und Buchführung, die Geldablieferungen und die Verrechnung der Gebühren. Es notiert gelegentlich auch Wahrnehmungen, die nicht speziell in dieses Gebiet fallen, sondern auf den übrigen Geschäftsgang Bezug haben. Die Berichte werden wie bisher der kantonalen Aufsichtsbehörde eingesandt, welche, wo sie es als notwendig erachtet, die erforderlichen Verfügungen trifft.

Die Kassa- und Buchführung ist im allgemeinen eine befriedigende, sie lässt wohl noch da und dort zu wünschen übrig, aber allgemein besteht doch das Bestreben, sie so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine einfache, aber allgemein verständliche Buchhaltung entspricht. Wo nennenswerte Unregelmässigkeiten bestehen, wird in wirksamer Weise auf eine Korrektur, eine Änderung oder Ergänzung gedrungen.

Die Geldablieferungen und die Gebührenverrechnung gaben nicht Anlass zu besondern Bemerkungen. Immerhin muss betont werden, dass verschiedene Ämter die eingegangenen Gelder nicht immer innert drei Tagen abliefern oder deponieren, und dass die Gebührenverrechnung nur zu oft mehr als acht Tage hinausgeschoben wird.

Die Ermächtigung zum Abschluss von Viehverpfändungen wurde bis zum 31. Dezember 1912 im ganzen an 36 Institute erteilt. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, dem diese Erteilungen jeweils mitzuteilen sind, führt darüber ein besonderes Register.

Im übrigen, so auch betreffend das Register über die Eigentumsvorbehalte, verweisen wir auf den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

7. Die Kontrolle des Stempelbezuges bei den auf den Bezirksämtern vorhandenen Akten.

Bei Anlass der Inspektionen in den Bezirken wird jeweilen auch untersucht, ob der Stempelpflicht überall Genüge geleistet wird. Nicht gestempelte Akten werden der Finanzdirektion überwiesen. Besonders häufig finden sich derartige Schriftstücke in den Akten von Konkursen, Nachlassverträgen und öffentlichen Inventaren.

Über die Stempelpflicht wurden folgende Antworten gegeben und Verfügungen erlassen:

a) Die sämtlichen Urkunden, die auf die Eintragung von Eigentumsvorbehalten und Viehverschreibungen Bezug haben, sind stempelpflichtig, ausgenommen sind die Auszüge gemäss Art. 12 der eidgenössischen Verordnung vom 25. April 1911. Kaufverträge aus andern Kantonen, die als Ausweis für die Eintragung von Eigentumsvorbehalten eingesandt werden, unterliegen dem Formatstempel, Kaufverträge, die im Kanton Bern abgeschlossen worden sind, dem

Wertstempel. Den beteiligten Amtsstellen wurde diese Auffassung durch ein Kreisschreiben mitgeteilt.

b) Eheverträge und Ausweise zur Eintragung in das Handelsregister, die in einem andern Kanton verurkundet worden sind, auf Grund welcher aber eine Eintragung in die bernischen Register verlangt wird, unterliegen dem Formatstempel.

c) Der Stempelpflicht, wo diese besteht, unterliegt nicht die Urschrift, sondern die Ausfertigung des Inventars.

d) Die zugunsten der Hypothekarkasse für grundpfändlich versicherte Darlehn auszustellenden Schuldverpflichtungen unterliegen dem Formatstempel.

e) Übersetzungen von Schriftstücken, die als Beilagen zu öffentlichen Inventaren Verwendung finden sollen, unterliegen der Stempelpflicht, wenn sie beglaubigt sind.

f) Die Stiftungsurkunde unterliegt dem Format-, nicht dem Wertstempel.

8. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die Aufsicht verursacht der Justizdirektion eine ziemlich umfangreiche und wenig angenehme Arbeit. Die alljährlich zu erlassenden Schreiben an die sämtlichen Ortspolizeibehörden, die damit und mit den Berichten der Regierungsstatthalter verbundenen Kontrollarbeiten und die Vorbereitungen zu den Prüfungen bringen jeden Frühling eine ganz empfindliche Belastung.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben teilgenommen:

- im Kreis I, Oberland, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Thun, 16;
- im Kreis II, Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg, 8;
- im Kreis III, Emmenthal-Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau, Trachselwald und Wangen, 13;
- im Kreis IV, Seeland, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau, 9;
- im Kreis V, Jura, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut, 8, also im ganzen 54.

Die sämtlichen Lehrlinge haben die Prüfung mit Erfolg bestanden und den Lehrbrief erhalten.

Die Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich gebessert. Wahrscheinlich wird es in Zukunft bei den Prüfungen eines etwas strengeren Massstabes bedürfen, um sowohl den Lehrlingen als auch den Prinzipalen zum Bewusstsein zu bringen, dass die Prüfungen nicht als eine blosser Formalität zu betrachten sind.

Wegen Widerhandlungen gegen das Lehrlingsdekret wurden im Berichtsjahre 6 Strafanzeigen eingereicht, 4 davon gegen Lehrlinge wegen unentschuldigtem Wegbleiben vom Unterricht, 2 gegen Prinzipale, die eine wegen Widerhandlung gegen § 23

und die andere wegen Widerhandlung gegen die §§ 7 und 12 des Dekretes.

Von den Antworten oder Entscheiden während dem Berichtsjahr, denen allgemeinere Bedeutung zukommt, erwähnen wir folgende:

Den Prinzipalen von Privatbureaux kann nicht vorgeschrieben werden, dass sie nur solche Leute anstellen, die einen Ausweis vorlegen können, wie dies für die Staatsbureaux in § 23 des Dekretes vorgeschrieben ist.

Personen, welche während zwei Jahren eine Handelsschule besucht und die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, können nicht mehr als Lehrlinge im Sinne des Dekretes betrachtet werden, sie sind Angestellte.

Ein Bureau ohne Angestellte darf gleichzeitig nur einen Lehrling beschäftigen.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben die Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux anzuhalten, diejenigen Kurse zu besuchen, die für ihren speziellen Unterricht bestimmt sind, dagegen können sie diese Lehrlinge von andern Fächern, welche über das in § 10 der Verordnung umschriebene Programm hinausgehen, dispensieren.

Einer Prüfungskommission haben wir auf ihre Anfrage mitgeteilt, ein Lehrling sei in jedem der vorgeschriebenen Fächer zu prüfen, auch wenn er keine Gelegenheit hatte, Fortbildungsschulen oder Fachkurse zu besuchen, nur sei bei Erteilung der Noten gebührend darauf Rücksicht zu nehmen.

Andere Fragen sind zurzeit nicht hängig, immerhin werden die Erfahrungen der Prüfungskommissionen und diejenigen, welche wir bei der Durchführung der bezüglichen Vorschriften machen, in den nächsten Jahren wahrscheinlich noch verschiedene Anregungen bringen. Jetzt, nach ungefähr zwei Jahren, wären bestimmte Vorschläge noch verfrüht, es bedarf jedenfalls eines etwas längern Zeitraumes, um beurteilen zu können, ob sich die bisherige Prüfungsart und die Vorschriften über die Aufsicht bewähren oder ob eine Änderung notwendig ist.

9. Die Aufsicht über das Notariat.

a. Prüfung und Patenterteilungen.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 10 Kandidaten mit Erfolg bestanden; je 5 im Jura und im alten Kantonsteil.

Das Notariatspatent konnte, nach dem Ergebnis der Prüfung, an 17 Kandidaten erteilt werden, wovon 3 dem neuen Kantonsteil angehören.

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erwirkten 19, diejenige zur Ausübung des Berufs unter Verantwortlichkeit des Prinzipals 5 Notare.

Ein Notar verzichtete auf die Berufsausübung, ein anderer stellte das Patent zurück.

In einem Falle wurde die Bewilligung zur Berufsausübung als Disziplinarstrafe für eine bestimmte Zeit entzogen. Infolge Fehlens einzelner Voraus-

setzungen zur Ausübung des Notariatsberufes wurde als administrative Massnahme im Sinne von Art. 13, Ziffer 3, N. G. in zwei Fällen die Aufforderung zur Rückstellung des Notariatspatentes erlassen.

Bewilligungen zur Abänderung der Unterschriften sind zwei erteilt worden.

b. Die Ausübung des Notariats.

Noch grössere Anforderungen als an die Grundbuchführer stellte das neue Recht an die praktische Tätigkeit des Notars. Er musste in allen Gebieten das neue Recht sofort zur Anwendung bringen. Lobend ist zu erwähnen, dass der Vorstand des kantonalbernischen Notariatsvereins bemüht war, seinen Mitgliedern während der Übergangszeit zum Z. G. B. möglichst an die Hand zu gehen. Und wenn gleich mit dem Inkrafttreten des Z. G. B. die notariellen Urkunden im allgemeinen den Vorschriften des neuen Rechts entsprechend ausgefallen sind, so gebührt das Verdienst dafür nicht zuletzt dem Notariatsverein.

Wie es nicht anders erwartet werden durfte, war die Zahl der Einfragen aus den Kreisen des Notariats eine erhebliche. Im ganzen wurden 140 Anfragen aus allen Gebieten des neuen Rechts, hauptsächlich jedoch in bezug auf das Sachenrecht, beantwortet, die zum Teil gleichzeitig auch Wegleitungen für den Grundbuchführer bildeten. In den meisten Fällen handelte es sich um besondere Verhältnisse, die auf allgemeines Interesse nicht Anspruch machen. Wie bisher, wurden auch im Berichtsjahr die wichtigsten Entscheide und Antworten in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Wir erwähnen hier folgende Fälle:

1. Die in Art. 2, Abs. 3, N. G. in bezug auf die örtliche Zuständigkeit des Notars enthaltene Ausnahmebestimmung findet nicht nur auf Handänderungsverträge, sondern bei allen Verträgen über dingliche Rechte an Liegenschaften, die in mehreren Amtsbezirken liegen, Anwendung.
2. Für die Verurkundung eines Tauschvertrages um Grundstücke ist ein Notar desjenigen Amtsbezirks örtlich zuständig, in welchem der wertvollere Teil der Tauschobjekte, der Grundsteuerschätzung nach berechnet, liegt (Art. 2, Abs. 3, N. G.).
3. Ein Notar, der dem das Kasseninstitut gegenüber Dritten vertretenden Verwaltungsrat angehört, ist nicht zuständig, bei der Errichtung von Grundpfandverträgen zugunsten dieses Institutes als Urkundsperson mitzuwirken.
4. Ein im neuen Kantonsteil praktizierender Notar kann Verträge über dingliche Rechte an Liegenschaften, die zum Teil im Kanton Bern, zum Teil im Kanton Solothurn liegen, nur hinsichtlich der bernischen Grundstücke rechtsgültig verurkunden.
5. Jeder Vertrag auf Eigentumsübertragung an Grundstücken unterliegt der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 Z. G. B.); eine Ausnahme

für freiwillige Landabtretungen zu Strassenzwecken an Staat oder Gemeinden besteht nicht.

6. Gehören mehrere für die Abhaltung einer Steigerung im Konkursverfahren örtlich zuständige Notare einer Konkursverwaltung an, so ist jeder derselben, auf ausdrückliche oder stillschweigende Anordnung der Konkursverwaltung hin, einzeln befugt, die Steigerung rechtsgültig vorzunehmen (§ 37 N. D.).
7. Ein Notar, der Aktien einer zu konstituierenden A. G. gezeichnet hat, ist zur Aufnahme der öffentlichen Urkunde über die Konstituierung dieser A. G. nicht zuständig.
8. Der in Art. 17, Ziffer 1, N. G. statuierte Ausschlussgrund infolge Stellvertretung umfasst auch die Vertretung (als Organ) einer Körperschaft oder sonstigen juristischen Person.
9. Im Grundpfandvertrag über die Errichtung eines Schuldbriefes ist die Erteilung des Auftrages an den verurkundenden Notar, den Schuldbrief im Namen des Verpfänders zu unterzeichnen, zulässig (Art. 17, Abs. 3, N. G.).
10. Jede erstmalige, zuhanden der Beteiligten und des Grundbuches erfolgende Ausfertigung einer Urschrift ist als erste Ausfertigung zu bezeichnen (Art. 44 N. G., § 49 N. D.). Zweite oder folgende Ausfertigungen sind nur solche, deren Erstellung durch die Justizdirektion bewilligt wurde (§ 54 N. D.).
11. Bei der über die Beschlussfassung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft aufgenommenen öffentlichen Urkunde erscheinen die einzelnen Aktionäre nicht als Partei. Sie sind deshalb nicht befugt, Ausfertigungen dieser Urkunde zu verlangen (Art. 44 N. G., § 46 N. D.).
12. Die Bewilligung zu einer zweiten Ausfertigung gemäss § 54 N. D. wird erst erteilt, wenn eine Erklärung der Beteiligten über deren Zweck beigebracht wird.
13. Die notariatsrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung einer Urkunde finden auch hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen Anwendung. Es genügt deshalb, wenn zur Eröffnung durch den Gemeinderat gemäss Art. 556 Z. G. B. die Ausfertigung vorliegt; die Vorlage der Urschrift ist nicht nötig.
14. Zur Einsichtnahme des öffentlichen Inventars sind nicht nur die Erben oder ihre gesetzlichen Vertreter, sondern auch Schuldner und Gläubiger des Erblassers befugt (Art. 584 Z. G. B.).
15. Art. 132 E. G. zum Z. G. B. hat nicht den Sinn, dass bei einer Fahrnissteigerung, sobald der Gesamtwert der Objekte Fr. 500 übersteigt, ein Notar als Urkundsperson mitwirken muss; das trifft vielmehr nur dann zu, wenn es sich um eine öffentliche Steigerung handelt.
16. Hinsichtlich der Verjährung der Schadenersatzansprüche gegen einen Notar findet Art. 60 O. R. Anwendung. Die Herausgabe der Amtskautions kann danach erst nach Verfluss von 10 Jahren seit der Beendigung der Berufsausübung erfolgen.

c. Beschwerden und Disziplinarmaßnahmen.

Im Berichtsjahre wurden 45 Beschwerden gegen einzelne Notare eingereicht. In der Regel bildet Geschäftsverschleppung den Beschwerdegrund. Nur selten kommt es vor, dass über Verletzung einer besondern Berufspflicht geklagt wird. Mit Rücksicht darauf wurde denn auch die grösste Zahl der Beschwerden, sei es, dass der Notar seinen Pflichten nachkam, sei es, dass er sich mit dem Beschwerdeführer verständigte, während dem Untersuchungsverfahren zurückgezogen oder fallen gelassen. Die Zahl der auf diese Weise hinfällig gewordenen Beschwerden beläuft sich auf 23.

In drei Fällen wurde von Amtes wegen eingeschritten.

An Disziplinarmitteln gelangten zur Anwendung: Verweis in einem Falle, sodann Bussen von Fr. 25, Fr. 75 und Fr. 100 in je einem Falle und endlich, wie schon hiervor erwähnt, Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer eines Monats; die letztere Massnahme wurde deshalb getroffen, weil der Notar, gegen den drei verschiedene Beschwerden eingelangt waren, den an ihn ergangenen Aufforderungen trotz wiederholter Mahnungen nicht Folge gab und auch die ihm zur Kenntnisnahme unterbreiteten Aktenstücke nicht zurücksandte.

d. Begehren um Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

Zu diesem Zwecke wurden der Justizdirektion 32 Rechnungen teils durch die Parteien, teils durch die Notare unterbreitet. Auf die Behandlung von sechs Gesuchen wurde deshalb nicht eingetreten, weil die dreissigtägige Frist seit Zustellung der Rechnung bereits verstrichen war oder eine bestrittene Rechnung nicht vorlag; ein Begehren musste abschlägig beschieden werden mit Rücksicht auf die vorher erfolgte Anerkennung der Rechnung. In zahlreichen Fällen wurde vor der Festsetzung unter den Beteiligten eine Verständigung erzielt und das Begehren zurückgezogen.

e. Notariatskammer.

Die Notariatskammer hielt im Berichtsjahre vier Sitzungen ab. Es wurden zehn Geschäfte behandelt und darüber an die Justizdirektion gutachtliche Berichte abgegeben.

Vormundchaftswesen.

Mit dem 1. Januar 1912 ist bekanntlich das schweizerische Zivilgesetzbuch und damit auch eine neue Vormundchaftsordnung in Kraft getreten. Der Übergang vom alten zum neuen Recht vollzog sich mit grösserer Ruhe und in besserer Ordnung, als anfänglich erwartet worden war. Die vielerorts gehegte Befürchtung, es möchten namentlich die Vormundschaftsbehörden der ländlichen Bezirke Mühe haben, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, bestätigte sich glücklicherweise nicht. Es kann im Gegenteil mit Genugtuung konstatiert werden, dass die

Organe der Vormundchaftspflege ernstlich und mit Erfolg bestrebt waren, sich mit den neuen Obliegenheiten und Einrichtungen, die das Z. G. B. im Vormundchaftswesen geschaffen hat, vertraut zu machen.

Nicht den geringsten Anteil an dieser erfreulichen Erscheinung hat der kantonale Gemeindeschreiberverband, welcher vor dem Inkrafttreten des Z. G. B. in eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlungen seine Mitglieder über die wesentlichen Änderungen und Neuerungen, welche das neue Recht gegenüber dem alten gebracht hat, in aufklärenden Vorträgen und Besprechungen orientierte und bei ihnen Interesse und Verständnis für die neue Materie zu wecken vermochte.

Soweit hinsichtlich der praktischen Anwendung und Auslegung der neuen Vormundchaftsgesetzgebung Zweifel und Differenzen bestanden, wandten sich die betreffenden Vormundschaftsorgane teils durch Vermittlung der zuständigen Regierungsstatthalterämter, teils direkt an uns mit dem Ersuchen um Erteilung der erforderlichen Rechtsbelehrungen und Wegleitungen, welche ihnen jeweilen auch bereitwilligst erteilt wurden. Die bezüglichlichen Ansichtsäusserungen wurden, soweit grundsätzlicher und wesentlicher Natur, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht publiziert, so dass sie auch andern Interessenten als Wegleitung dienen konnten.

Wir erwähnen hier nur folgende Fälle:

1. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, Absatz 3, Z. G. B. kann erst nach erfolgter Bevormundung und nicht schon im Stadium des provisorischen Entzuges der Handlungsfähigkeit angeordnet werden.

2. Eltern, die vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als natürliche Vormünder Vermögen ihrer Kinder verwaltet haben, sind verpflichtet, eine auf den 31. Dezember 1911 abschliessende Schlussrechnung zu legen.

3. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, Absatz 3, Z. G. B. ist zu vermeiden, wenn kein oder nur wenig Vermögen vorhanden ist und nicht besonders komplizierte Schuld- und Forderungsverhältnisse vorliegen. In solchen Fällen genügt die Aufnahme eines Inventars durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde im Sinne des Art. 398, Absatz 1, Z. G. B.; die Mitwirkung eines Notars ist hierbei nicht erforderlich.

4. Die Vormundschaftsbehörde hat sich bei der Prüfung und Genehmigung von Eheverträgen auf Grund des Art. 181, Absatz 2, Z. G. B. in erster Linie von dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten leiten und hierbei die nämliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, wie wenn die Kontrahenten bevogtet wären. Im fernern hat sie auch die Interessen der Kinder ins Auge zu fassen.

5. Im Hinblick auf Art. 453, Absatz 2, Z. G. B. und Art. 52, Absatz 1, Einführungsgesetz sind die Schlussvogtsrechnungen in zwei Doppeln zu erstellen. Das Hauptdoppel wird auf dem Regierungsstatthalteramt archiviert, die Abschrift dem Bevormundeten herausgegeben.

6. Die in Art. 177 Z. G. B. für bestimmte Rechtsgeschäfte unter Ehegatten und Verpflichtungen der Ehefrau zugunsten des Ehemannes vorgesehene Genehmigung der Vormundschaftsbehörde dient in erster Linie dem Zweck, die Ehegatten, insbesondere die Ehefrau gegenüber dem Ehemann, vor nachteiligen Geschäftsabschlüssen und eigennützligen Beeinflussungen zu schützen. Neben diesen Interessen hat die Vormundschaftsbehörde auch die Interessen der Erben, insbesondere der Kinder, und, soweit eine illoyale Benachteiligung Dritter offensichtlich beabsichtigt ist, auch die Interessen der letztern ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen.

Macht sich die Vormundschaftsbehörde hierbei einer absichtlichen oder fahrlässigen Missachtung ihrer Pflichten schuldig, so haftet sie für den dadurch verursachten Schaden auf Grund der Art. 426 ff. Z. G. B.

Von den Entscheiden, die der Regierungsrat oder die Justizdirektion in Anständen vormundschaftsrechtlicher Natur zu treffen hatte, seien folgende erwähnt:

1. Gestattet eine Vormundschaftsbehörde durch Abschluss eines Verpflegungsvertrages einem Bevormundeten die Verlegung seines tatsächlichen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde, so ist sie selbst dann zur Übertragung der Vormundschaft an die neue Wohnsitzgemeinde verpflichtet, wenn sie sich dieser Folge ihrer Massnahme nicht bewusst war.

2. Eine Vormundschaftsbehörde ist nicht zuständig, einen Ehevertrag zu genehmigen, den deutsche Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Bern haben verkünden lassen und durch den sie einen Güterstand des deutschen Rechtes vereinbaren.

3. Der Regierungstatthalter kann die Vornahme der Passation einer formell richtigen Vogtsrechnung nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Rechte des Mündels durch Vormund und Vormundschaftsbehörde gröblich verletzt worden seien; er muss die Rechnung passieren, hat aber die beanstandeten Massnahmen von der Genehmigung auszuschliessen und dem Mündel alle Rechte zu wahren.

4. Die Eröffnung eines Passationserkenntnisses an den Mündel und die Beurkundung dieser Tatsache hat durch den Regierungstatthalter direkt zu erfolgen; er kann nicht die Vormundschaftsbehörde anweisen, diese Amtshandlungen vorzunehmen.

Die meisten dieser Entscheide, sowie der vorgängig erwähnten Ansichtsausserungen sind in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht worden, deren Regesten in der vorstehenden Zusammenstellung zum Teil benutzt wurden.

Dem Regierungsrate lagen im Berichtsjahr vier Rekurse gegen regierungstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entzug der elterlichen Gewalt vor. Gemäss dem Antrag der Justizdirektion wurden dieselben, im Hinblick auf das Ergebnis der gewalteten

Untersuchung, ohne Ausnahme abgewiesen. Ein von einem abgewiesenen Rekurrenten eingelegtes „Revisionsbegehren“ wurde uneinlässlich beschieden.

Ausser den hiervor erwähnten Geschäften lagen der Justizdirektion im Berichtsjahre folgende Traktanden zur vorbereitenden Erledigung vor:

a) 20 Jahrgebungs- bzw. Mündigerklärungsgesuche im Sinne des Art. 15 Z. G. B., welche mit zwei Ausnahmen im willfahrenden Sinne erledigt werden konnten. Zwei derselben wurden abschlägig beschieden, nachdem sich aus den Verhältnissen ergeben hatte, dass die angestrebte Mündigerklärung nicht den Interessen des Mündigzuerklärenden, sondern dem Zwecke dienen sollte, verworrene Vormundschaftsverwaltungen der Kontrolle und Kritik der Aufsichtsorgane zu entziehen.

b) Neun Gesuche um Verschollenerklärung Landesabwesender, welche noch unter der Herrschaft des alten Rechtes anhängig gemacht worden waren und daher auf Grund von den Beteiligten gestellten Antrages nach Massgabe des Art. 6 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des Z. G. B. im bisherigen Verfahren und unter Beobachtung der bisherigen Fristen zur Erledigung gebracht und zugesprochen wurden.

Nach Mitgabe des Art. 35 ff. Z. G. B. ist nunmehr für die Behandlung derartiger Gesuche der Richter des letzten schweizerischen Wohnsitzes oder, wenn der Verschwundene niemals in der Schweiz gewohnt hat, der Richter der Heimat zuständig.

c) Gesuche um Herausgabe von Vermögen Landesabwesender im Sinne der nunmehr aufgehobenen Satz. 315 des bernischen C. G. lagen dem Regierungsrat keine vor.

Das Z. G. B. kennt eine der allegierten Vorschrift analoge Bestimmung nicht, so dass diese Geschäfte von den Traktanden der Justizdirektion bzw. des Regierungsrates verschwinden.

Erwähnt mag noch werden, dass den Einwohnergemeinden Bern, Burgdorf, Interlaken und Neuenstadt in Anwendung des Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. gestattet wurde, eine besondere Vormundschaftskommission als Vormundschaftsbehörde einzusetzen.

Beschwerden wegen allfälliger Anwendung von Zwangsmassnahmen gegen nachlässige oder unwürdige Vormünder im Sinne der Art. 445 ff. Z. G. B. gelangten keine rekursweise an den Regierungsrat, und es ist auch nicht anzunehmen, dass die Vormundschaftsbehörden zu derartigen Disziplinar-massnahmen zu greifen genötigt waren.

Soweit die Vogtsrechnungsablage betreffend, verweisen wir auf die nachstehende statutarische Zusammenstellung, deren Ergebnis zeigt, dass Vogt und Vormundschaftsbehörde es sich im grossen und ganzen angelegen sein lassen, den einschlägigen Vorschriften und Fristbestimmungen nachzuleben.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	411	91	91	—	—
Interlaken	883	269	269	—	—
Konolfingen	598	305	305	—	—
Oberhasle	218	96	96	—	—
Saanen	155	74	74	—	—
Ober-Simmenthal	238	82	82	—	—
Nieder-Simmenthal	242	137	137	—	—
Thun	809	276	276	—	—
	3,554	1,330	1,330	—	—
II. Mittelland.					
Bern	1,644	578	578	—	—
Schwarzenburg	304	184	184	—	—
Seftigen	238	117	117	—	—
	2,176	879	879	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	578	216	216	—	—
Burgdorf	440	188	188	—	—
Signau	314	104	104	—	—
Trachselwald	746	212	212	—	—
Wangen	497	196	196	—	—
	2,575	916	916	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	547	277	277	—	—
Biel	211	65	64	1	—
Büren	144	51	50	1	—
Erlach	90	39	39	—	—
Fraubrunnen	254	114	114	—	—
Laupen	122	74	72	2	—
Nidau	147	56	56	—	—
	1,515	676	672	4	—
V. Jura.					
Courtelay	448	266	266	—	—
Delsberg	348	158	158	—	—
Freibergen	161	101	101	—	—
Laufen	132	89	89	—	—
Münster	388	267	266	1	—
Neuenstadt	54	16	16	—	—
Pruntrut	234	188	188	—	—
	1,765	1,085	1,084	1	—
Total					
I. Oberland	3,554	1,330	1,330	—	—
II. Mittelland	2,176	879	879	—	—
III. Emmenthal	2,575	916	916	—	—
IV. Seeland	1,515	676	672	4	—
V. Jura	1,765	1,085	1,084	1	—
Total	8,031	4,886	4,881	5	—

Bürgerrechtsentlassungen.

Acht Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Landrecht und dem Bürgerrecht der Heimatgemeinde wurde entsprochen.

Erwähnenswerte Rechtsfragen kamen hierbei nicht zur Erörterung.

Handelsregister.

Die Führung der Handelsregister gibt nach den Berichten unseres Inspektorates zu folgenden Aussetzungen Veranlassung:

Die Übertragungen vom Journal in das Firmenbuch erfolgen auf verschiedenen Ämtern immer noch erst nach Verlauf von Monaten. Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Handelsregisterbureau wurden die Registerführer belehrt, dass das Register der im Firmenbuch eingetragenen Personen nur soweit nachgetragen zu werden braucht, als die betreffenden Firmen am 1. Januar 1912 noch nicht gelöscht waren.

Das Archivregister dagegen muss, wo es fehlt, von Anfang an, also ununterbrochen nachgeführt werden.

Die Verzeichnisse der persönlich haftenden Genossenschafter sind auf verschiedenen Registerämtern arg vernachlässigt; einige enthielten Namen von längst verstorbenen Genossenschaffern.

Die Genossenschaftsorgane sind sich vielfach der ihnen durch Art. 702 O. R. auferlegten Pflicht gar nicht bewusst. Die Registerführer werden auch hier von Amtes wegen periodische Aufforderungen zu erlassen und die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls mit Ordnungsbussen einzuschreiten haben.

Im übrigen gibt die formelle und materielle Haltung der Handelsregister zu ernstlichen Ausstellungen keinen Grund.

Soweit die im Berichtsjahre erledigten Anstände zwischen Registerführer und Aufgeforderten betreffend, ist folgendes zu bemerken:

Wie immer, bildete in der Mehrzahl der Fälle den Kernpunkt der bezüglichen Meinungsdivergenzen die Frage, ob der Jahresumsatz Fr. 10,000 und der Wert des Warenlagers Fr. 2000 durchschnittlich erreichten. Mit wenigen Ausnahmen erledigten sich die betreffenden Anstände im Laufe der Untersuchung auf gütlichem Wege, indem je nach dem Ergebnis der gewalteten Prüfung der Verhältnisse bzw. der angeordneten Expertise entweder der Aufgeforderte die erforderlichen Eintragsdiligenzen freiwillig besorgte, oder der Registerführer die erlassene Aufforderung nachträglich fallen liess.

In zwanzig Fällen musste wegen Ignorierung der erlassenen Aufforderung, in Anwendung der Art. 864 O. R. und Art. 26, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister vom 6. Mai 1890, gegenüber Aufgeforderten die Eintragung von Amtes wegen verfügt und eine Ordnungsbusse verhängt werden.

Aus den vom Regierungsrat in Handelsregisterstreitigkeiten getroffenen Entscheidungen mögen folgende Erwägungen hier verkürzte Erwähnung finden:

1. Fuhrhaltereigengeschäfte sind, sofern sie in einem gewissen Umfange betrieben werden, auf Grund des Art. 13, Ziff. 1, lit. d der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890, zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Jahresumsatz und das im Geschäft investierte Kapital die in Art. 13, Schlussalinea, der zitierten Verordnung aufgestellten Wertgrenzen erreichen oder nicht.

2. Die Wiedereintragung einer vor vollendeter Liquidation im Handelsregister gelöschten Kommanditgesellschaft erscheint schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die nicht befriedigten Gläubiger die Gesellschaft nur solange sie eingetragen ist, oder spätestens sechs Monate nach ihrer Löschung, auf Konkurs betreiben können.

3. Sobald sich ein geschäftliches Unternehmen als eintragungspflichtiges Gewerbe darstellt und die Geschäftsinhaber nach aussen unter gemeinsamem Firmennamen auftreten, sind die Voraussetzungen zur Eintragung eines solchen Personenverbandes als Kollektivgesellschaft gegeben; dies auch dann, wenn die betreffenden Geschäftsinhaber nur eine einfache Gesellschaft zu bilden vorgeben. (Dieser Entscheid wurde vom Bundesrat auf erhobenen Rekurs hin bestätigt.)

4. Unrichtige, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Angaben über die Natur des Geschäftes dürfen nicht in das Handelsregister eingetragen werden, und es sind die Registerführer vorkommendenfalls nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, derartige, das Publikum irreführende Zusätze aus dem Handelsregister zu eliminieren. (Eine Firma, die als Natur des Geschäftes „Leinwandfabrikation“ hatte eintragen lassen, während sie nach Massgabe der gewalteten Untersuchung nur „Leinwandhandel“ betreibt, wurde daher zur Streichung ersterer Bezeichnung verhalten.)

Kompetenzkonflikte.

Dem Regierungsrat lagen im Berichtsjahre drei Kompetenzkonflikte im Sinne des Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vor; sämtliche wurden durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Regierungsrates erledigt.

Erwähnenswert sind folgende grundlegende Erwägungen:

Der Umstand, dass sich der Anspruch einer Gemeinde auf den von einem Wasserbezüger zu leistenden Wasserversorgungsbeitrag auf ein Gemeindereglement stützt, genügt an und für sich nicht, um derartige Streitigkeiten ohne weiteres in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes zu verweisen. Es kommt vielmehr für die Entscheidung der Kompetenzfrage darauf an, ob sich die betreffende Reglementsbestimmung als eine Vertragsofferte darstellt, deren ausdrückliche oder stillschweigende Annahme seitens des Wasserbezügers zwischen der Gemeinde und letzterem ein privatrechtliches Vertragsverhältnis begründet, oder ob es sich um eine von der Gemeinde, kraft ihres kommunalen Hoheitsrechtes, reglementarisch statuierte

Wassergebühr handelt. Ersternfalls sind die Zivilgerichte, letzternfalls das Verwaltungsgericht zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten kompetent.

Die Entscheidung der Frage, ob die Zivilstandsbehörde der Heimatgemeinde gehalten sei, eine vom Regierungsrat bewilligte Namensänderung im Bürgerrolle anzumerken und dem betreffenden Gemeindegänger einen neuen, auf den abgeänderten Namen lautenden Heimatschein auszustellen, fällt in die Kompetenz der Administrativbehörden und nicht der Zivilgerichte.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahr bestätigten Verfügungen zu totor Hand erreichen den Gesamtbetrag von Franken 369,163. 65.

Verschiedenes.

Dem Berichtsjahre kommt in den Annalen der Justizdirektion insofern eine besondere Bedeutung zu, als mit dessen Beginn das schweizerische Zivilgesetzbuch ins Leben getreten ist.

Während die Vorarbeiten für die Einführung des neuen Rechtes in der Hauptsache bereits in den vorhergehenden Jahren an die Hand genommen und durchgeführt worden waren, trat im Berichtsjahre die nicht weniger wichtige Frage der praktischen Einführung des Gesetzes in den Vordergrund. Dass diese Aufgabe der Justizdirektion eine grosse Arbeit brachte, bedarf kaum einer nähern Begründung.

Besonders auf dem Gebiete des Grundbuchwesens, der Güterrechtsregisterführung und des Vormundschaftsrechtes bot sich der Justizdirektion ein weites Arbeitsfeld dar.

Durch Erlass von Kreisschreiben, Instruktionen, Aufstellung von Formularen und Beispielen, Erteilung von praktischen Wegleitungen und Ansichtsäusserungen wurde den beteiligten Beamten und weitem Interessenten ihre Arbeit zu erleichtern gesucht.

Mit Genugtuung kann hier konstatiert werden, dass die Beteiligten im grossen und ganzen mit anerkennenswertem Eifer bemüht waren, den erhaltenen Anleitungen gerecht zu werden und sich in die praktische Handhabung des neuen Zivilgesetzbuches einzuleben.

Dank dieser allseitigen Bemühungen vollzog sich denn auch der Übergang vom alten zum neuen Recht erfreulicherweise einfacher und leichter, als anfänglich erwartet worden war.

Eine weitere Institution, deren praktische Einführung die Justizdirektion im Berichtsjahr in erheblichem Masse in Anspruch nahm, bildet das *Handelsgericht*.

Nachdem im Jahre 1911 das Organisationsdekret erlassen worden war, fanden im Jahre 1912 die Wahlen statt. In der Septembersession wählte der Grosse Rat als neues Mitglied des Obergerichtes Fürsprecher Leo Merz in Bern, dem das Obergericht später das Präsidium des Handelsgerichtes übertrug.

Als fernere juristische Mitglieder wurden dem Gericht beigeordnet die Obergerichter Walter Ernst und Louis Chappuis. Als Kammerreiber wurde gewählt Fürsprecher Georg Leuch in Bern.

Ebenfalls im September wählte der Grosse Rat die kaufmännischen Mitglieder des Gerichtes, von denen 25 dem alten, 12 dem neuen Kantonsteil angehören.

In Verbindung mit den Direktionen der Bauten und Finanzen wurden die Vorbereitungen zur Unterbringung des Handelsgerichtes getroffen. Da das Obergerichtsgebäude vollständig besetzt ist, mussten anderwärts die notwendigen Räumlichkeiten gesucht werden. Es wurden im Hause Laupenstrasse Nr. 6 zwei Stockwerke gemietet und den Bedürfnissen des Gerichtes entsprechend eingerichtet. Um aber die Vereinigung mit den übrigen Abteilungen des Obergerichtes durchführen zu können, beschloss der Regierungsrat am 25. Oktober 1912, durch die Architekten Bracher & Widmer in Bern für die Unterbringung des Handelsgerichtes und des Einigungsamtes die notwendigen Flügelanbauten an das Obergerichtsgebäude projektieren zu lassen.

Das Handelsgericht konnte seine Tätigkeit am 1. Januar 1913 eröffnen. Als Zeitpunkt, von welchem an Klagen eingereicht werden können, bestimmte der Regierungsrat, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Gerichtes, den 1. Februar 1913.

Soweit die übrige Geschäftsführung der Justizdirektion betreffend, ist noch folgendes hervorzuheben:

Der Regierung des Deutschen Reiches wurde, im Einverständnis mit dem Bundesrat, unter gewissen Bedingungen, die Bewilligung zur Erwerbung eines ausgemachten Stückes Baulandes am Brunnadernrain zwecks Erstellung eines neuen Gesandtschaftshotels erteilt. Desgleichen der britischen Gesandtschaft bzw. der Kommission der öffentlichen Werke und Bauten seiner Britischen Majestät die Bewilligung zur Erwerbung einer Besetzung an der Thunstrasse.

Von seiten des Obergerichtes wurde der Regierungsrat auf die Notwendigkeit des baldigen Erlasses des in Art. 33 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes aufmerksam gemacht. Veranlassung hierzu gab der Umstand, dass auf Grund des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung ein Bewerber zur Ausübung der Advokatur zugelassen werden musste, der, kurz nachdem er in der bernischen Fürsprecherprüfung kläglich durchgefallen und ihm eine jährige Wartefrist auferlegt worden war, in einem andern Kanton das Anwaltpatent erworben hatte.

Der Unterzeichnete wird nicht ermangeln, der Frage, wie diesem bereits wiederholt zu Tage getretenen Übelstand wirksam abgeholfen werden könne, die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken.

Viel Arbeit und Studium musste die Justizdirektion im Berichtsjahre auf die Begutachtung der ihr von andern Direktionen und andern Behörden unterbreiteten Fragen juristischer Natur, sowie auf die rechtliche Überprüfung der von den andern Direktionen vorbereiteten Entscheidungen und gesetzgeberischen Erlasse verwenden.

Auch die Vorbereitung der in beträchtlicher Zahl eingelangten Expropriationsgesuche nahm die Justizdirektion zeitweise sehr in Anspruch.

Ausser diesen und andern Geschäften lagen der Justizdirektion wie alle Jahre vor: Requisitoriale, Rogatorien, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend auswärts verstorbener Berner, Eingaben betreffend Vermehrung des Bureaupersonals oder Bewilligung höherer Bureauentschädigungen etc. etc.

Das Rechnungswesen der Justizdirektion, sowie die Ausstellung der Besoldungsanweisungen an die sämtlichen Angestellten und Beamten der Gerichts- und Justizverwaltung geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. In ersterwähntem Ressort

ist insofern eine Arbeitsvermehrung eingetreten, als im Hinblick auf den am 1. Januar 1912 in Wirksamkeit getretenen Hilfskassafonds des Vereins bernischer Bezirksbeamten vierteljährlich in den betreffenden Anweisungen entsprechende Abzüge für die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu machen sind.

Die Geschäftskontrolle der Justizdirektion weist im Berichtsjahre 2498 Nummern, d. h. 275 Geschäfte mehr als im Vorjahre, auf.

Bern, April 1913.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Mai 1913.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

